

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Referat 27
Betriebserlaubnisverfahren für Kindertageseinrichtungen
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Information zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für Kindertageseinrichtungen durch die oberste Landesjugendbehörde:

Die Beteiligung anderer Fachämter

(Stand: Mai 2015)

Wenn Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages regelmäßig in einer Einrichtung betreut werden, benötigt der Träger dieser Einrichtung für deren Betrieb gemäß § 45 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz) - eine Erlaubnis durch die oberste **Landesjugendbehörde**.

Die Mindestanforderungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis für eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung ergeben sich aus dem SGB VIII sowie aus dem brandenburgischen Kindertagesstättengesetz (KitaG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Daneben müssen jedoch noch weitere gesetzliche Anforderungen erfüllt werden, deren Überprüfung i.d.R. in die Zuständigkeit anderer, meist kommunaler Behörden fällt. Gemäß § 45, Abs. 5 SGB VIII stimmt sich die oberste Landesjugendbehörde im Zuge der Erlaubniserteilung für Kindertageseinrichtungen mit diesen, nach anderen Rechtsvorschriften tätigen Behörden bzw. deren Beauftragten ab, ist in dem Verfahren jedoch federführend. Der Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis ist daher auch bei der obersten Landesjugendbehörde zu stellen.

Neben einem pädagogischen Konzept¹, entsprechend qualifiziertem Personal, abhängig von Anzahl und Alter der Kinder, die betreut werden (sollen), sind vor allem die Einhaltung baulicher und hygienische Standards sowie eine Reihe von Sicherheitsbestimmungen durch den Träger einer Einrichtung nachzuweisen, bevor der Träger eine Betriebserlaubnis durch die oberste Landesjugendbehörde erhält. – Ein Betriebserlaubnisverfahren nimmt i.d.R. ca. 3 Monate in Anspruch. Zur Sicherung des Wohles von Kindern und Jugendlichen in einer Einrichtung können jedoch auch noch nachträglich Auflagen erteilt werden. Nach den Erfordernissen des Einzelfalls vor Ort sind in einem Betriebserlaubnisverfahren i.d.R. folgende Ämter / Behörden / Experten zu beteiligen².

• Bauaufsicht

Grundsätzlich gilt: Für Neubau- und Umbaumaßnahmen, Erweiterungen und Nutzungsänderungen sind Baugenehmigungen notwendig. Sie sind vom Träger einer Einrichtung über die Gemeinde bei der jeweils zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen. Neben der planungsrechtlichen Beurteilung findet dabei für Kindertageseinrichtungen auch eine bauordnungsrechtliche Überprüfung statt.

Bauaufsichtsbehörden werden im Erlaubnisverfahren vorrangig dann beteiligt, wenn

¹ Mit der Neufassung des § 45 SGB VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes vom 22.12.2011 hat der Träger einer Einrichtung in der pädagogischen Konzeption nun auch Aussagen zu treffen

- zur **Qualitätsentwicklung und –sicherung**
- zu Verfahren zur Sicherung der Rechte der Kinder (**Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten**).

² Eine **Beteiligung des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS)** zur Erlangung einer Betriebserlaubnis nach § 45 Abs.1 SGB VIII ist allerdings meistens entbehrlich: Um die Sicherheit der Arbeitnehmer/-innen zu gewährleisten, erfolgt eine pflichtige Mitwirkung sowohl im Rahmen eines eventuellen Baugenehmigungsverfahrens wie auch später während des laufenden Betriebes (Arbeitsschutzkontrollen) und ebenso im Rahmen von regelmäßigen Pflichtvorsorgeuntersuchungen des Personals

offensichtliche bauliche Mängel vorliegen.

Weiterhin werden die Kindertageseinrichtungen bautechnisch und hinsichtlich des vorbeugenden bautechnischen Brandschutzes einschließlich der Bereithaltung und Einhaltung der Rettungswege geprüft. Für die Durchsetzung von Forderungen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den Brandschauverantwortlichen - s.u. - festgestellt wurden, sind wiederum die Bauaufsichtsbehörden zuständig.

Eine Auswahl häufig benötigter Rechtsvorschriften – **es gilt jeweils die zur Zeit gültige Fassung** [in der Online-Version dieses Infoblattes ist auf die entsprechenden aktuellen Fundstellen im Internet i.d.R. ein Link gesetzt]:

- Baugesetzbuch (BauGB)
 - Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)
 - Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen (SchulbauRichtlinie - SchulbauR des (damaligen) Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, seit 2009 Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft
- > **Hinweis:** Ständig aktualisierte Informationen zu den in Brandenburg geltenden Bauvorschriften sind über den Downloadbereich der Internetangebote www.feuertrutz.de oder www.bauregelwerk.de erhältlich.

• Brandverhütungsschau

Zur Gewährleistung der Gebäudesicherheit sind die Träger von Pflege- bzw. Betreuungsobjekten verpflichtet, regelmäßig (mind. alle 3 Jahre) eine Brandverhütungsschau durchführen zu lassen. Diese Aufsicht wird von Fachbehörden für Brand- und Katastrophenschutz der zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft (Landkreis, Stadt bzw. Gemeinde) oder durch geeignete private Sachverständige wahrgenommen und zielt vornehmlich auf die Sicherstellung eines ausreichenden Brandschutzes sowie die Beseitigung potenzieller Gefahrenquellen.

Bei der Brandverhütungsschau festgestellte Mängel sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Ebenso ist über die Mängelbeseitigung bei einer innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführenden Nachschau ein Vermerk durch den Brandschauverantwortlichen zu fertigen. Über die Höhe der Kosten einer Brandverhütungsschau geben i.d.R. eigens geschaffene kommunale Satzungen Auskunft.

Eine generelle Verpflichtung zur Duldung einer regelmäßigen Brandverhütungsschau ist für bauliche Anlagen, in denen eine große Anzahl von Menschen im Falle eines Brandes gefährdet wären - wozu auch Kindertagesstätten, Schulen u.ä. gehören können -, in § 33 des Brandenburgischen Brandschutz- und Katastrophengesetzes, s.u., geregelt.

Eine Auswahl häufig benötigter Rechtsvorschriften – **es gilt jeweils die zur Zeit gültige Fassung** [in der Online-Version dieses Infoblattes ist auf die entsprechenden aktuellen Fundstellen im Internet i.d.R. ein Link gesetzt]:

- Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG)
 - Verordnung über die Organisation und die Durchführung der Brandschau (Brandschauerordnung – BrSchV)
 - Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Kommunales zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG)
- > **Hinweis:** Vielfältige Informationen und Ratschläge zum Thema Brandschutz / Brandschutzerziehung bes. in Kindergärten und Schulen bietet die Internetseite www.brandschutz-kompakt.de, über die u.a. kostenlos auch „**Arbeitsblätter zur Brandschutzerziehung**“ als Download zu beziehen sind.

• Gesundheit

Die Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte haben gemäß § 6 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG, s.u.) u.a. die Aufgabe, Kinder- und Jugendeinrichtungen, insbesondere Kindertagesstätten, aber auch Spielplätze auf die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene zu überwachen und die Betreiber (Träger) in Fragen des Gesundheitsschutzes zu beraten. Gemäß § 10 BbgGDG führen die Gesundheitsämter zudem Untersuchungen und Begutachtungen durch und stellen, falls erforderlich, darüber Bescheinigungen

aus – soweit weitere Gesetze oder Rechtsverordnungen dies bestimmen (etwa bei der Feststellung der "gesundheitlichen Eignung" zur Ausübung des Erzieherberufes gemäß §§ 7 und 8 KitaPersV).

Auch nach dem Infektionsschutzgesetzes (IfSG, s.u.) unterliegen „Gemeinschaftseinrichtungen“, in denen Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, der Überwachung durch die Gesundheitsämter. Sie können z.B. in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene und diesbezügliche Ausstattungsmerkmale für Kindertagesstätten, Schulen, Heime oder auch Ferienlager) festlegen.

Eine Auswahl häufig benötigter Rechtsvorschriften – **es gilt jeweils die zur Zeit gültige Fassung** [in der Online-Version dieses Infoblattes ist auf die entsprechenden aktuellen Fundstellen im Internet i.d.R. ein Link gesetzt]:

- Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
- Verordnung über die Aufgaben des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes der Gesundheitsämter nach § 6 Abs. 2 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (Kinder- und Jugendgesundheitsdienst-Verordnung - KJGDV)
- > **Hinweis:** Eine wertvolle Arbeitshilfe stellt diesem Kontext der „Rahmen-Hygieneplan gemäß § 36 IfSG für Kindereinrichtungen“ dar, erarbeitet, unter Mitwirkung des Landes Brandenburg, vom Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach § 36 IfSG. - Eine Linksammlung zu unterschiedlichsten Aspekten von Hygiene in Kinderbetreuungseinrichtungen hat der Deutsche Bildungsserver zusammengestellt, darunter auch der Hinweis auf ein Merkblatt zur Spielplatz- und Spielsandhygiene.

• Lebensmittelüberwachung

Ämter für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung der Landkreise / kreisfreien Städte sind als Ordnungsbehörden unter anderem für die amtliche Überwachung von Einrichtungen zuständig, in denen Lebensmittel hergestellt, behandelt oder in Verkehr gebracht werden. In Kindertageseinrichtungen werden z.B. Essenausgabestellen und Küchen hinsichtlich der Einhaltung lebensmittelhygienischer Vorschriften kontrolliert. Schwerpunkte der Betriebsbesichtigung sind insbesondere der ordnungsgemäße Zustand der Räume, Einrichtungsgegenstände und Arbeitsgeräte, der hygienische Umgang mit Lebensmitteln sowie Aspekte der Personalhygiene. Betriebskontrollen finden ohne vorherige Ankündigung statt.

Eine Auswahl häufig benötigter Rechtsvorschriften – **es gilt jeweils die zur Zeit gültige Fassung** [in der Online-Version dieses Infoblattes ist auf die entsprechenden aktuellen Fundstellen im Internet i.d.R. ein Link gesetzt]:

- Lebensmittel-, und Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)
- Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und weiterer Vorschriften (AGLFGB)
- Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung - LMHV)
- > **Hinweis:** Weitere Hintergrundinformationen zur Lebensmittelüberwachung vermittelt das zuständige Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV).

• Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Ein Hauptaufgabenfeld des Landesamtes für Arbeitsschutz (LAS)³ im Land Brandenburg ist der Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzrechts als ordnungsrechtliche Funktion zur Verhütung von Arbeitsunfällen sowie die Vermeidung von arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit. Dies wird erreicht durch Maßnahmen des technischen

³ vgl. Fußnote 2. – Das LAS gibt im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gegenüber dem Träger keine gesonderten Stellungnahmen mehr ab; die Aufgaben des Arbeitsschutzes bleiben davon unberührt.

Arbeitsschutzes (z. B. Maschinenschutz, Schutz vor Gefahrstoffen, Ergonomie) und des sozialen Arbeitsschutzes (Arbeitszeitschutz, Schutz besonders schutzwürdiger Personengruppen - Jugendliche, werdende Mütter). Die Befugnisse von Arbeitsschutzbehörden fassen die §§ 21 - 24 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG, s.u.) zusammen.

Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben sind die Mitarbeiter der Arbeitsschutzbehörden berechtigt, Betriebsräume zu den Arbeitszeiten zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, entsprechende Unterlagen einzufordern und ggf. Messungen durchzuführen [§ 22 (1) und (2) ArbSchG]. Die Behörden haben darüber hinaus den Arbeitgeber im Bedarfsfall bei der Erteilung der sich aus dem Arbeitsschutzgesetz ergebenden Pflichten zu beraten [§ 21 (1) ArbSchG – s.u.].

Das Arbeitsschutzgesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern. Danach liegt der Schwerpunkt des brandenburgischen LAS in der Aufsichtstätigkeit in Kindertageseinrichtungen und Heimen bei der **Überwachung der Arbeitsbedingungen der Erzieher/innen** – z.B. im Rahmen von **arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen**.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Aufsichtstätigkeit auf bestimmten Gebieten auch den Schutz Dritter betrifft. Die gesetzliche Grundlage zur Einbeziehung des Drittschutzes in die Aufsichtstätigkeit des LAS ergibt sich insbesondere aus dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG, s.u.) im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von überwachungsbedürftigen Anlagen sowie mit dem Inverkehrbringen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln (z. B. Aufzüge, Flüssiggaslager oder auch Spielzeuge). - Werden Umstände festgestellt, die eine **gesundheitliche Beeinträchtigung der Kinder** und/oder des **Betreuungspersonals** zur Folge haben könnten, so wird die für die Betriebserlaubniserteilung zuständige Behörde des Landes darüber unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

Eine Auswahl häufig benötigter Rechtsvorschriften – **es gilt jeweils die zur Zeit gültige Fassung** [in der Online-Version dieses Infoblattes ist auf die entsprechenden aktuellen Fundstellen im Internet i.d.R. ein Link gesetzt]:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV), ergänzt im Einzelfall durch Arbeitsstättenrichtlinien (ASR), hrsg. vom für Arbeit / Arbeitsschutz zuständigen Bundesministerium
- Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG)
- Verordnung zum Schutz der Mütter am Arbeitsplatz (MuSchArbV)
- Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)
- Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
- Bildschirmarbeitsverordnung (BildschirmV)
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)
- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV)
- Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) - seit 2011 -
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

- > **Hinweis:** Eine wertvolle Arbeitshilfe stellt in diesem Kontext die von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung im April 2009 herausgegebene „Unfallverhütungsvorschrift Kindertageseinrichtungen“ dar.